

Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AgS)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), letzte berücksichtigte Änderung: geändert § 29 durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187), der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 7 und 12 geändert, § 8 a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), der §§ 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 777, i.V.m. § 27 der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (nachfolgend Landkreis) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Bei den Gebühren nach dieser Satzung handelt es sich um Kommunalabgaben im Sinne des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, soweit es sich um grundstücksbezogene Gebühren handelt.
- (3) Die Gebühren für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß der Abfallwirtschaftssatzung in der jeweils gültigen Fassung setzen sich aus verschiedenen Leistungsgebühren zusammen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner i.S. dieser Satzung ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Neben den Gebührenschuldern nach Abs. 1 sind auch die sonstigen Nutzungsberechtigten eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes Gebührensschuldner.
- (3) Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschildverhältnis schulden oder für diese haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab/ Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für Abfallbehälter mit entsprechenden Rhythmen werden nach Anzahl, Volumen und Entsorgungsrhythmus der Abfallbehälter für Restabfall bemessen.
- (2) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den Mulden- und Presscontainern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen und Abfallmenge bemessen.
- (3) Die zusätzliche Gebühr für einen zusätzlichen Behältertausch (der erste Behältertausch pro Jahr ist gebührenfrei), bemisst sich je Abfallbehälter nach Anzahl der zusätzlichen Behälter-

tausche.

- (4) Die Gebühr des für den Spitzenbedarf und in Einzelfällen für die Entsorgung saisonbedingt betriebener Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebener Ferien- und Erholungsanlagen vorgesehenen 70 Liter Restabfallsackes bemisst sich nach der Anzahl der hierfür in Anspruch genommenen Säcke.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung von Restabfall, Baumischabfällen, Bauschutt, Asbest, Altholz A4, Dämmwolle und Kohlenteeer, teerhaltige Produkte, teer-/ bitumenhaltige Pappen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemessen sich nach dem zu entsorgenden Volumen. Die Gebühren für die Anlieferung von Asbestplatten und Altreifen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises bemessen sich nach der Anzahl der angelieferten Asbestplatten bzw. nach der Anzahl und Art der angelieferten Altreifen.
- (6) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) nach § 19 Abs. 1, 8 und 9 sowie § 20 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung i.V.m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung überschritten ist, bemisst sich die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/ Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts nach der Anzahl der beantragten Abholungen bzw. die zusätzliche Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll und Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises nach dem zu entsorgenden Volumen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für Abfallbehälter betragen je zugelassenem Restabfallbehälter pro Jahr:

1.	60 Liter Mülltonne (60-I-MT)	112,44 €,
2.	80 Liter Mülltonne (80-I-MT)	144,60 €,
3.	120 Liter Mülltonne (120-I-MT)	195,48 €,
4.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT 14-täglich)	375,12 €,
5.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT 1 x pro Woche)	734,64 €,
6.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT 2 x pro Woche)	1.453,44 €,
7.	240 Liter Mülltonne (240-I-MT 3 x pro Woche)	2.172,36 €,
8.	1.100 Liter MGB (14-täglich)	1.218,12 €,
9.	1.100 Liter MGB (1 x pro Woche)	2.420,40 €,
10.	1.100 Liter MGB (2 x pro Woche)	4.825,08 €,
11.	1.100 Liter MGB (3 x pro Woche)	7.229,88 €.

Ist eine 60-I-MT für ein Grundstück bereitgestellt, das mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz nur von einer Person oder von zwei Personen bewohnt wird, so wird die Gebühr auf Antrag in Textform (§ 7 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung - AwS) herabgesetzt, wenn der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige eine entsprechende regelmäßige Mindernutzung des Behältervolumens glaubhaft macht.

Die herabgesetzte Gebühr beträgt pro Jahr:

1.	für Grundstücke mit einem Bewohner (1/3 Nutzung)	48,00 €,
2.	für Grundstücke mit zwei Bewohnern (2/3 Nutzung)	80,16 €.

- (2) Die Gebühren für Restabfallbehälter auf Abruf betragen:

- a) nach Anzahl der Abfahrten je Entleerung:

1.	7 m ³ Muldencontainer	242,55 €,
2.	5 m ³ Presscontainer	293,77 €,
3.	10 m ³ Presscontainer	586,94 €.

b) nach Dauer der Nutzung pro Monat:

1.	Muldencontainer	45,63 €,
2.	5 m ³ Presscontainer	223,09 €,
3.	10 m ³ Presscontainer	446,19 €,

c) nach der Abfallmenge pro Megagramm:

1.	Entsorgung Mulden- und Presscontainer	124,95 €.
----	---------------------------------------	-----------

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe addiert.

- (3) Die zusätzliche Gebühr für einen zusätzlichen Behältertausch (der erste Behältertausch pro Jahr ist gebührenfrei), beträgt pro Behältertausch 11,90 €.
- (4) Die Gebühr für den 70 Liter Restabfallsack beträgt 4,00 €.
- (5) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises betragen pro Kubikmeter:

1.	Restabfall	50,00 €,
2.	Baumischabfall	50,00 €,
3.	Bauschutt	45,00 €,
4.	Asbest	100,00 €,
5.	Altholz A4	70,00 €
6.	Dämmwolle	35,00 €
7.	Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/ bitumenhaltige Pappen	230,00 €,

bzw. pro Stück:

1.	Asbestplatte (ca. 2,5 m x 1,25 m x 0,015 m)	5,00 €,
2.	Altreifen ohne Felge	2,50 €,
3.	Altreifen mit Felge	5,00 €.

- (6) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) nach § 19 Abs. 1, 8 und 9 sowie § 20 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung i.V.m. § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung überschritten ist, betragen die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Haushaltsschrotts 100,00 € pro Abholung bzw. die zusätzliche Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen des Landkreises 30,00 € pro Kubikmeter sowie für die Anlieferung von Grünabfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises 10,00 € pro Kubikmeter.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, erstmals spätestens jedoch am ersten Kalendertag des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats, in jedem Fall jedoch mit der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung für das laufende Jahr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges entfallen und der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige beim Landkreis schriftlich die Beendigung seiner Überlassungspflicht bekannt gibt. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

- (3) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats. Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn diese bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres dem Landkreis mitgeteilt werden. Änderungen sind dem Landkreis spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 1. des folgenden Kalendermonates in Textform mitzuteilen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.) ist der Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Änderungen, die zu einer veränderten Gebührenveranlagung führen, zu informieren.

§ 6

Erhebung, Fälligkeit der Gebühren / Vorauszahlungen


- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von MT und MGB wird jährlich je Kalenderjahr erhoben. Sie wird als Vorauszahlung fällig in 4 Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlung in Halbjahresraten oder als Jahresbetrag zu leisten. Die Zahlungstermine bei halbjährlicher Zahlung der Gebühr sind der 15. Februar und der 15. August des laufenden Jahres, bei Jahreszahlung ist der 15. Februar des laufenden Jahres Zahlungstermin.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter auf Abruf werden bei den Mulden- und Presscontainern nach Dauer der Nutzung, Anzahl der Entleerungen und Abfallmenge mit monatlichem Gebührenbescheid festgesetzt und 30 Tage nach Erhalt des Bescheides fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Auftragserteilung.
- (4) Die Gebühren bei Selbstanlieferung werden vom Landkreis unmittelbar festgesetzt und mit der Anlieferung fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

- (1) Die Abfallgebührensatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 26. September 2016 außer Kraft.
- (2) Für Gebührenforderungen, die auf Grund der in Abs. 1 genannten Satzungen entstanden sind, jedoch noch nicht festgesetzt wurden oder rückständig sind, gelten die Bestimmungen dieser Satzungen fort.

Greifswald, den 22.10.2019


Michael Sack
Landrat